

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 230.

Freitag am 9. Oktober

1863.

3. 452. a (3) ad. Nr. 11801.

## Kundmachung,

betreffend die Minuendo-Lizitation und Offertenverhandlung zur Hintangabe der Brotlieferung für alle gesunden Zwänglinge im hiesigen k. k. Zwangarbeitshause, auf die Dauer vom 1. November 1863 bis inclus. 31. Dezember 1864.

Diese Minuendo-Lizitation und Offertenverhandlung findet am 15. Oktober 1863 Vormittags um 10 Uhr bei der k. k. Landesregierung in Laibach, im Landhause zweiten Stocke, Departement VII., Statt.

Den Verhandlungen werden die, dieser Kundmachung beigedruckten Bedingungen zum Grunde gelegt und ist jeder Lizitant oder Offerent an dieselben so zwar gebunden, daß Anbote mit irgend einer Abweichung oder Aenderung der Bedingungen als gar nicht gemacht betrachtet werden.

Die Offerte sind, den Anbot sowohl in Ziffern als in Buchstaben ausdrückend, unter Beischluß des Badiums von 210 fl. öst. Währ., von Außen mit der entsprechenden Aufschrift versehen, dieser Landesregierung unter ihrer Adresse oder der Verhandlungs-Kommission im Amtskloakale längstens bis 10 Uhr Vormittags den 15. Oktober l. J. versiegelt zu überreichen, da nach Beginn der Minuendo-Lizitation kein Offert mehr angenommen wird.

Jeder Lizitant hat der Kommission vor Beginn der Minuendo-Lizitation das Badium mit 210 fl. öst. W. zu übergeben.

Nach geschlossener mündlicher Absteigerung wird zur kommissionellen Eröffnung der Offerte geschritten.

Als Erster wird Derjenige angesehen, dessen Anbot sich als der niedrigste aus dem Gesamtergebnisse sowohl der Lizitation, als auch der Offerte darstellt.

Zum Schlusse der Verhandlung werden die Badien, mit Ausnahme desjenigen des Erstehers, sofort zurückgestellt.

Von der k. k. Landesregierung für Krain. Laibach am 28. September 1863.

## Lizitations- und zugleich Vertragsbedingungen,

welche bei der Hintangabe der Brotlieferung für alle gesunden Zwänglinge im hiesigen k. k. Zwangarbeitshause, und zwar für die Zeit vom 1. November 1863 bis inclusive 31. Dezember 1864, nachstehend festgesetzt werden.

§. 1. Die Brotlieferung für alle gesunden Zwänglinge im hiesigen k. k. Zwangarbeitshause wird auf die Dauer vom 1. November 1863 bis inclusive 31. Dezember 1864 aus-geboten um 5 1/4 kr., sage: fünf ein Viertel-Kreuzer pr. Pfund oder Portion und Demjenigen überlassen, welcher sich verbindet, dieselbe um den mindesten Preis zu übernehmen.

Für das für kranke Zwänglinge benötigte Brot wird anderweitig vorgesorgt.

§. 2. Hierbei wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die Zahl der täglich zu verabreichenden Brotportionen nicht in Voraus bestimmt werden kann, derselbe demnach in keinem Falle auf eine Entschädigung Anspruch machen könne, wenn sich die Zahl der gesunden Zwänglinge entweder vermehren oder vermindern sollte.

§. 3. Das dem gesunden Zwänglinge zu verabreichende Brot muß aus 2/3 Korn und 1/3 Weizen bestehen, und die Portion zu 1 Pfund dergestalt wohl ausgebacken sein, daß es auch nach einer 48stündigen Ruhe das volle Gewicht eines Pfundes beibehalte. Jede unrichtige, nicht gut oder von einem andern als dem besagten Mehle ausgebackene Portion wird von der Verwaltung ausgestoßen, und falls sie nicht gleich mit einer kontraktmäßigen Portion aus-gewechselt würde, auf Kosten des Unternehmers

nach §. 12 beige-schafft werden, was auch für den Fall zu geschehen hätte, wenn die Lieferung des benötigten Brotes aus der vorbesagten Qualität nicht vollständig, das heißt, nicht nach dem jeweiligen ganzen Bedarf erfolgen sollte.

§. 4. Der Unternehmer wird verpflichtet, wenn es die Zwanghaus-Verwaltung oder der Arzt für notwendig finden sollte, die Mehlvorräthe, mit welchen derselbe nach Bedarf mit wenigstens auf Einen Monat versehen sein muß, rücksichtlich ihrer Ernießbarkeit oder Verdorbenheit zu untersuchen, sich dieser Untersuchung willig zu unterziehen, und die als verdorben erklärten Vorräthe wegzuschaffen; auch muß sich derselbe gefallen lassen, wenn es die Zwanghaus-Verwaltung nöthig finden sollte, bei der Vermengung des rohen Mehles bis zu seiner gänzlichen Verbackung gegenwärtig zu sein.

Jede Bevortheilung der Zwänglinge wird als eine Vertragsverletzung angesehen werden.

§. 5. Die tägliche Ablieferung des Brotes muß zu den, dem Unternehmer nach Bestimmung der Hausordnung bekannt gegebenen wachen Stunden geschehen.

§. 6. Hat der Unternehmer für die zur Verbackung und Transportirung des Brotes in die Anstalt nöthige Dienerschaft selbst zu sorgen, weil dasselbe erst nach seinem Eintreffen in dem Zwangarbeitshause als abgeliefert betrachtet wird.

§. 7. In allen Fällen, in welchen es in diesem Vertrage auf eine Beurtheilung der Qualitätmäßigkeit des zu liefernden Brotes ankommt, ist der Unternehmer dem Anspruche der Zwanghausverwaltung unterworfen.

Sollte sich derselbe hiedurch oder überhaupt durch was immer für eine Anordnung der Zwanghaus-Verwaltung, bezüglich der Nothwendigkeit einer anderweitigen Beistellung des Brotes beschwert erachten, so steht es demselben, abgesehen von einer ihm unbenommenen mündlichen Verwendung an den jeweiligen Direktor der Anstalt frei, dagegen an die k. k. Landesregierung binnen 24 Stunden zu rekurriren, deren Ausspruch dann keine weitere Berufung mehr zuläßt.

§. 8. Das Aufschlagen der Preise der Lebensmittel während der Vertragszeit gibt dem Unternehmer keinen Anspruch auf irgend eine Vergütung über den eingegangenen Preis pr. Tag und Kopf, und ebenso hat die Anstalt und der Landesfond im entgegengesetzten Falle eines Sinkens der Preise kein Recht, einen Nachlaß an dem stipulirten Brotlieferungspreise pr. Tag und Kopf zu fordern.

§. 9. Wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die für die beige-schafften Brotportionen monatweise zu leistende Vergütung, und zwar 1/2 derselben sogleich nach Ablauf eines jeden Monats, das letzte Fünftel aber erst nach erfolgter buchhalterischer Richtigmachung der von der Zwanghaus-Verwaltung zu legenden monatlichen Verpflegs-Rechnungen, jedoch auch längstens bis 20. des nächstfolgenden Monats unmittelbar aus dem Landesfonde zur Behebung angewiesen werden wird.

§. 10. In Hinsicht der Disziplinarvorschriften wird festgesetzt, daß der Unternehmer sich nicht allein die hier vorgezeichneten Bedingungen zur genauen Beobachtung gegenwärtig zu halten, sondern sich auch den Bestimmungen der Hausordnung überhaupt, so wie jenen Modifikationen zu fügen hat, welche in Zukunft wegen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt eingeführt werden sollten.

Die Auserachtlassung derselben würde als eine Verletzung der Kontraktverbindlichkeit angesehen werden, und es müßten gegen den Unternehmer nach Maßgabe des aus derselben für

die Anstalt entspringenden Nachtheils diejenige Maßregeln ergriffen werden, welche der §. 12 bezeichnet.

§. 11. Zur Sicherstellung der von dem Unternehmer eingegangenen Verbindlichkeiten hat derselbe dem Landesfonde eine gesetzlich annehmbare Kaution von 210 fl. öst. W., Zweihundert zehn Gulden öst. W. zu leisten, wozu das bei der Lizitation erlegte Badium verwendet werden darf. Uebrigens hat der Unternehmer für die genaue Zuhaltung der übernommenen Verpflichtungen auch mit seinem sonstigen Vermögen zu haften.

§. 12. Für den Fall, als der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen in was immer für einem Punkte nicht genau erfüllen sollte, steht der Verwaltung überhaupt, und wie es bei einigen Punkten auch besonders bemerkt wurde, das Recht zu, die Erfüllung der betreffenden Kontraktspunkte im beliebigen Wege, auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zu bewirken, und zu diesem Ende die Kaution desselben oder ein allfälliges Gutachten für seine bereits vorausgegangenen Leistungen beliebig zurückzubehalten und zu verwenden, und auch auf sein sonstiges Vermögen zu greifen.

Wird die Erfüllung des Vertrages in irgend einem Punkte auf Kosten und Gefahr des Unternehmers veranlaßt, so ist derselbe verpflichtet, dem ihm hierüber vorgelegten, von der Verwaltung ausgefertigten und von der Landesregierung bestätigten Kostenausweis als eine vollen Glauben verdienende Urkunde anzusehen, und den darin ausgewiesenen Betrag, dessen Bezahlung ihm obliegt, als vollkommen liquid anzuerkennen.

Nebsbei steht der Verwaltung im Falle der nicht pünktlichen Erfüllung eines Vertragspunktes (nach vorläufig erfolgter Bewilligung der Landesbehörde) auch noch das Recht zu, den Vertrag von einem beliebigen Zeitpunkte an aufzulösen und die kontrahirte Brotlieferung an Andere zu überlassen, für welchen Fall der Unternehmer für die Differenz, um welche der neu erzielte Preis des Brotes in Vergleichung mit dem von demselben angebotenen Preise für den Landesfond ungünstiger wäre, zahlungspflichtig ist, während derselbe hingegen, wenn der neue Vertrag für den gebachten Fond günstiger wäre, doch keinen Vergütungsanspruch an den Landesfond zu stellen berechtigt sein soll, und letzterer vielmehr in jedem Falle befugt ist, die Kaution des Unternehmers, so weit selbe nach den vorausgehenden Bestimmungen nicht ohnehin schon zur Kontrakterfüllung verwendet worden ist, als verfallen einzuziehen.

§. 13. Der Unternehmer verpflichtet sich, auf Verlangen auch für das Aufsichtspersonale der Zwangarbeitsanstalt die tägliche Brotportion mit 1 1/2 Pfund pr. Kopf von gleicher Qualität, von gleichem Preise und unter den gleichen Bestimmungen zu liefern, welche für die Häftlinge gelten.

§. 14. Der Unternehmer leistet Verzicht auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte.

§. 15. Vor Ablauf der im §. 1 stipulirten Vertragszeit kann kein Theil von diesem Vertrage einseitig zurücktreten. Drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit, nämlich mit Ende September 1864, tritt das gegenseitige Aufkündigungsrecht der Art ein, daß in den ersten 14 Tagen des Monats Oktober 1864 der betreffende Theil die schriftliche Aufkündigung überreichen könne.

Sollte während dieser Frist weder von einem noch vom andern Theile eine Aufkündigung erfolgen, so verbleibt der gegenwärtige Vertrag mit allen darin festgesetzten Bedingungen und

Verbindlichkeiten für beide Theile auf ein weiteres Jahr, und dann noch insolange in Kraft, bis von Seite des einen oder des andern Theiles die bedungene Aufkündigung in den ersten 14 Tagen des Monats Oktober schriftlich erfolgt.

§. 16. Es wird festgesetzt, daß die aus dem Vertrage über die Brotlieferung etwa entspringenden Streitigkeiten, der Landesfond oder die Anstalt, in deren Namen der Vertrag geschlossen wird, mögen als Beklagte oder Kläger auftreten, so wie auch die darauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutions Schritte bei demjenigen in Laibach befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen sein werden.

§. 17. Die in diesen Lizitationsbedingungen festgesetzten Stipulationen haben für den Unternehmer sogleich mit seiner Unterschrift des Lizitationsprotokolles die volle Rechtswirkung, für den Landesfond und resp. für die Anstalt aber werden dieselben erst dann verbindlich, wenn das Lizitationsergebnis selbst von der Landesregierung bestätigt worden sein wird.

Der Unternehmer leistet hiebei auf jeden Rücktritt aus dem Grunde des §. 862 des a. b. G. wegen allfällig verspäteter Einlangung und Bekanntgebung der höhern Ratifikation, ausdrücklich Verzicht.

§. 18. Der Unternehmer macht sich verbindlich, über die gesammten Brotlieferungsbedingungen einen förmlichen Vertrag zu fertigen und zu einem Pare der Urkunde darüber den gesetzlich entfallenden Stempel beizustellen.

3. 456. a (3) Nr. 2406.

### Verlautbarung.

Von der Jakob v. Schellenburg'schen Studentenstiftung für das Schuljahr 1863/4 ist der 1. und 4. Stiftungsplatz mit je jährlicher 59 fl. 85 kr. öst. W. wieder zu besetzen. Zur Ueberkommung dieser Stipendien sind gesittete, arme, oder doch nur gering bemittelte, im Inlande, besonders in Tirol geborene, und vorzugsweise dem Stifter oder seiner Gemalin anverwandte, am Laibacher Gymnasium studierende Jünglinge, welche die erste Gymnasial-Klasse absolviert haben, berufen.

Jene Studirenden, welche sich um diese erledigten Stipendien bewerben wollen, haben ihre Gesuche bis zum 15. November d. J. bei dem Landes-Ausschusse in Laibach zu überreichen, und sich hierbei mit dem Lauffcheine, dem Dürftigkeits- und Impfungszeugnisse, mit den Studienzeugnissen der beiden Semester des Schuljahres 1862/3, und im Falle der Berufung auf die Verwandtschaft mit einem legalen Stammbaume und andern erforderlichen Beweisdokumenten auszuweisen.

Vom k. k. Landes-Ausschusse.

Laibach am 1. Oktober 1863.

3. 460. a (3) Nr. 617.

### Rundmachung.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach, ist eine Gerichtsadjunktenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 735 fl. und eventuell von 630 fl. oder 525 fl. öst. W. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche binnen vier Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der Laibacher-Zeitung an gerechnet, bei dem gefertigten Präsidium im vorschristmäßigen Wege überreichen.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes Laibach, am 3. Oktober 1863.

3. 462. a (3) Nr. 563.

### Konkurs-Ausschreibung.

Bei diesem k. k. Kreisgerichte ist eine Rathsstelle mit dem Jahresgehälter von 1470 fl. öst. W., im Falle der graduellen Borrückung aber eine solche in der Gehaltsstufe von 1260 fl. öst. W. zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche, unter Nachweisung der vollkommenen Kenntniß der landesüblichen slovenischen Sprache, im

vorgeschriebenen Wege bis 4. November 1863 hier einzubringen.

K. k. Kreisgerichts-Präsidium Cilli, am 4. Oktober 1863.

3. 464. a (2) Nr. 914.

### Rundmachung.

Behufs Sicherstellung der Fourage-Artikel-Lieferung, auf die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Oktober 1864, für die Pferde des Gendarmerie-Flügels zu Laibach, wird die Lizitations-Verhandlung auf den 19. Oktober l. J. um 10 Uhr Vormittag in der Kanzlei des Flügel-Kommando's im Hause Nr. 47 und 48, Gradisca-Vorstadt, anberaumt.

Hiezu werden die hierauf Reflektirenden mit dem Besatze eingeladen, daß der tägliche Fourage-Bedarf dormalen in 3 Portionen Hafer à  $\frac{1}{3}$  Mehen, Heu à 10 Pfund, Streustroh à 3 Pfund besteht.

Die Lizitationsbedingungen liegen zur Einsicht für Unternehmungslustige in der Gendarmerie-Flügel-Kommando-Kanzlei vor.

Laibach am 6. Oktober 1863.

3. 461. a (3)

### Aviso.

Samstag den 10. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, werden von Seite der hierlands dislozirten Abtheilungen auf dem hiesigen Jahrmaktpfahse 31 Stück k. k. Dienstpferde plus offerenti gegen gleich bare Bezahlung veräußert, wozu die Kauflustigen eingeladen sind.

Vom k. k. Lokal-Furw.-Kommando.

3. 2002. Nr. 4863, 4736, 4737, 4750.

4751, 4771, 4772, 4801,

4802, 4797 Merk.

### Edikt.

Bei dem k. k. Landes- als Handelsgerichte zu Laibach sind am 19. September d. J. nachstehende Handelsfirmen eingetragen worden.

I. In die Register für Einzelnefirmen:

#### Josef Schreyer,

für eine Spezerei-, Material- und Eisenwarenhandlung in Laibach, Firmainhaber Josef Schreyer'sche Erben Josef und Philipp Schreyer; zugleich ist der zwischen Josef Schreyer und Andreas Schreyer bestandene Gesellschaftsvertrag vom 20. September 1849 gelöscht worden;

#### Gustav Heimann,

für eine Schnitt- und Kurrentwarenhandlung in Laibach, Firmainhaber Gustav Heimann, Kaufmann daselbst;

#### Max Plautz,

für eine gemischte Warenhandlung in Eisnern und Stein, Firmainhaber Maximilian Plautz, Kaufmann in Eisnern;

#### Josef Karinger,

für eine Galanteriewarenhandlung in Laibach, Firmainhaber Josef Karinger, Kaufmann allhier, Prokurist Eduard Karinger;

#### E. Terpin,

für eine Schnitt- und Schreibmaterialwarenhandlung in Laibach, Firmainhaber Edmund Terpin, Handelsmann in Laibach;

#### Johann Klebel,

für eine Spezerei- und Materialwarenhandlung in Laibach, Firmainhaber Johann Klebel, Kaufmann allhier;

#### Peter Bednarz,

für eine Spezerei- und Eisenwarenhandlung in Laibach, Firmainhaberin Johanna Bednarz, Handelsfrau in Laibach;

#### Heinrich Skodlar,

für eine Tuch-, Schnitt- und Kurrentwarenhandlung in Laibach, Firmainhaber Heinrich Skodlar, Kaufmann in Laibach;

#### Eugen Mayer,

für eine gemischte Waren- und Getreidehandlung in Wippach, Firmainhaber Eugen Mayer, Handelsmann in Wippach, Prokurist Leonardo del Pinz.

II. In die Register für Gesellschaftsfirmen:

#### Seifensabrik

von Partel & Zeschko, diese Gesellschaft besteht seit 1. Juni 1861

und ist eine offene, Gesellschafter und zugleich Firmaführer sind Julius Partel und Julius Zeschko, Realitätenbesitzer in Laibach.

Alle diese Firmen, mit Ausnahme jener des Max Plautz und Eugen Mayer, sind aus den früheren Merkantil-Protokollen übertragen worden.

Laibach am 19. September 1863.

3. 1969. (3) Nr. 94.

### Rundmachung.

Der hohe kärntnerische Landes-Ausschuss hat sub 21. d. M., Nr. 2501, die Aufstellung eines vierten Sekundararztes der hiesigen Wohlthätigkeits-Anstalten, mit einer Jahresremuneration von dreihundert Gulden aus den Wohlthätigkeits-Anstalten-Fonden und freier Wohnung genehmigt, und zur Besetzung dieser Stelle für die Zeitperiode von 2 und eventuell für 4 Jahr den Konkurs auszuschreiben verordnet.

Demgemäß wird zur Verleihung genannter Stelle mit obigen Bezügen der Konkurs mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß jene Doktoren der Medizin und Chirurgie, und in deren Ermanglung jene Wundärzte welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre Gesuche, belegt mit den Diplomen, mit den Zeugnissen allfällig geleisteter Dienste und der Sprachkenntniß bis längstens 20. Oktober d. J. bei der gefertigten Direktion einzureichen haben, und daß bei übrigen gleicher Qualifikation die Kenntniß der slovenischen Sprache besonders berücksichtigt werde.

Kärntnerische Landes- Wohlthätigkeits-Anstalten-Direktion.

Klagenfurt am 29. September 1863.

3. 1947. (3) Nr. 1262.

### Rundmachung.

der Vertheilung der Elisabeth Freiin von Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen, im Betrage pr. 880 fl. öst. W., für den zweiten Semester des Solarjahres 1863.

Für den zweiten Semester des Solarjahres 1863 sind die Elisabeth Freiin von Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen, im Betrage pr. 880 fl. öst. W. unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach zu vertheilen.

Hierauf Reflektirende wollen ihre an die hohe k. k. Landesregierung des Herzogthums Krain stylisirten Gesuche in der fürstbischöflichen Ordinariats-Kanzlei binnen 4 Wochen einreichen. Den Gesuchen müssen die Adelsbeweise, wenn solche nicht schon bei frühern Vertheilungen dieser Stiftungs-Interessen beigebracht worden sind, beiliegen. Auch ist die Beibringung neuer Armuths- und Sittenzugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt, und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt sein müssen, erforderlich. Die aus diesen Armenstiftungs-Interessen ein- oder mehrmal bereits erhaltene Unterstützung begründet kein Recht auf abermalige Erlangung derselben.

Fürstbischöfliches Ordinariat. Laibach den 25. September 1863.

3. 1871. (3) Nr. 4178.

### Edikt.

Vom k. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, wird hievmit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Johann Juvantich von Losenberg, die Realisation der in seiner Exekutionssache wider Anton Schmezz von Bösenberg exekutive verkauften, und von Jakob Schmezz von dort, um 682 fl. erstandenen Realität Urb. Nr. 210 ad Grundbuch Herrschaft Schneeberg, wegen nicht zugehaltener Lizitationsbedingungen bewilliget, und zu deren Vornahme auf Gefahr und Kosten des Erstehers die einzige Tagelohnung auf den 4. November l. J., früh 9 Uhr hieramts mit dem angeordnet worden, daß die Realität dabei nöthigenfalls um jeden Preis hintanzugeben werden wird.

k. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 28. August 1863.